
Befangenheit von MAV-Mitgliedern

Befangenheit bedeutet, dass eine Person an bestimmten Entscheidungen nicht mitwirken darf, weil sie selbst betroffen ist. Denn in diesem Fall besteht die Gefahr, dass in erster Linie die eigenen Interessen vertreten werden und die Entscheidung zum eigenen Vorteil beeinflusst werden kann.

In der MAVO ist nicht konkret geregelt, welche Rechtsfolge die Befangenheit eines MAV-Mitglieds auslöst.

Aus dem allgemeinen Grundsatz, dass zur Vermeidung von Interessenskollisionen niemand Richter in eigener Sache sein sollte (BAG vom 03.08.99) folgt, dass MAV-Mitglieder bei Befangenheit in analoger Anwendung des § 13 b Abs. 2 MAVO zeitweilig an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind. Dies gilt, wenn die persönlichen Interessen eines MAV-Mitglieds in einer Angelegenheit unmittelbar berührt sind. Nicht aber, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Beschäftigtengruppe berührt.

Daher ist ein MAV-Mitglied bei einer nur ihn selbst betreffenden außerordentlichen Kündigung oder Versetzung wegen Befangenheit von dem Beteiligungsrecht des § 31 MAVO ausgeschlossen.

Bei einem Sozialplan, den die MAV nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 MAVO mit dem Dienstgeber verhandelt, werden unter anderem die Höhe von Abfindungen für die infolge von Einrichtungsschließung betroffenen Mitarbeiter geregelt. Hier ist jedes MAV-Mitglied neben allen anderen Mitarbeitern auch selbst betroffen. Dennoch ist keine unmittelbare Befangenheit gegeben, da andernfalls die Norm keinen Sinn machen würde.

Entscheidungen, an denen die MAV mitwirkt und die lediglich eine Mit-Betroffenheit schaffen, lösen keine Befangenheit aus. Nur Entscheidungen, die einzig das MAV-Mitglied persönlich treffen, führen zu einer Befangenheit.